

Regierungsratsbeschluss

vom 3. März 2015

Nr. 2015/295

Welschenrohr: Aufhebung der Grundwasserschutzzonen für die Grundwasserpumpwerke Schürenmatt und Mühlacker der Wasserversorgung Welschenrohr sowie Löschung der Bewilligung zur Grundwasserentnahme auf GB Welschenrohr Nr. 1015

1. Ausgangslage

- 1.1 Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 2032 vom 3. September 1996 die Grundwasserschutzzonen für die beiden Grundwasserpumpwerke Schürenmatt (VEGAS Nr. 606236005) und Mühlacker (VEGAS Nr. 606236009) der Wasserversorgung Welschenrohr als kommunalen Nutzungsplan nach §§ 15 ff. Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) genehmigt.

Mit demselben Regierungsratsbeschluss (RRB) wurden damals auch die Grundwasserschutzzonen der verschiedenen Quellen der Wasserversorgung Welschenrohr genehmigt. Namentlich handelt es sich um die Forsthausquelle, Grünholzquelle, Hintere Quelle, Schlangenflüeli-Quelle, Kahlen Quelle und den Duftbrunnen (alle in Welschenrohr) sowie die Gräbliquelle (in Herbetswil).

- 1.2 Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 1829 vom 17. Mai 1949 der Einwohnergemeinde Welschenrohr die „provisorische Bewilligung“ erteilt, auf GB Welschenrohr Nr. 848 (heute GB Welschenrohr Nr. 1015) eine Grundwasserfassung (heute Pumpwerk Schürenmatt) zu errichten und daraus maximal 800 l/min Grundwasser zu entnehmen. Die Bewilligung wurde nicht befristet.

Das im Jahr 1991 in Betrieb genommene Pumpwerk Mühlacker verfügt über keine wasserrechtliche Konzession.

- 1.3 Der Gemeinderat Welschenrohr hat beschlossen, die beiden Grundwasserpumpwerke aufzugeben. Demnach sind die entsprechenden Grundwasserschutzzonen und die erteilte Konzession aufzuheben bzw. zu löschen.

2. Erwägungen

- 2.1 Aufhebung der Grundwasserschutzzonen

- 2.1.1 Die Grundwasserschutzzonen der Grundwasserpumpwerke Schürenmatt und Mühlacker entsprechen bezüglich ihrer Dimensionierung nicht den Minimalanforderungen gemäss heutiger Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) und müssten vergrössert werden. Die bestehenden Schutzzonen liegen zudem mitten im Siedlungsgebiet und überlagern daher fast vollständig die bebaute oder noch unbebaute Bauzone. Entsprechend zahlreich und schwerwiegend sind die Nutzungskonflikte in beiden Grundwasserschutzzonen, insbesondere auch in den Zonen S1 und S2. Die nach GSchV erforderliche Vergrösserung der Schutzzonen würde das Konfliktpotential noch weiter verschärfen.

Die Schutzzonen beider Pumpwerke können wegen ihres hohen Überbauungsgrades und der zahlreichen zonenwidrigen Nutzungen und Anlagen ihren Zweck, nämlich den Schutz des Grundwassers unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser, nicht erfüllen. Die verschiedenen schwerwiegenden Nutzungskonflikte im Nahbereich beider Fassungen führen zu einer wesentlichen Gefährdung des genutzten Grundwasservorkommens.

Die Beseitigung oder Verhinderung bestehender oder künftiger zonenwidriger Nutzungen und Anlagen wäre unverhältnismässig und deshalb nicht realisierbar. Zudem musste die Einwohnergemeinde Welschenrohr feststellen, dass in den Grundwasserschutzzonen beider Pumpwerke die bauliche Entwicklungen im Allgemeinen wie auch konkrete Projekte im Speziellen erschwert oder gar verunmöglicht werden.

- 2.1.2 Beide Grundwasserpumpwerke wurden erstellt, um das Quellwasserdefizit in Trockenperioden decken zu können. Die Wasserversorgung Welschenrohr verfügt jedoch seit dem Jahre 1992 mit der Inbetriebnahme des Wasserverbundes Gänsbrunnen - Welschenrohr gemäss ihren eigenen Angaben auch in Trockenperioden mittlerweile über genügend Wasser, weshalb sie auf die beiden Grundwasserpumpwerke verzichten kann. Heute werden die Pumpwerke nur noch sporadisch betrieben, selbst in den Trockenjahren 2003 und 2011 wurden weniger als 5'000 m³ Grundwasser gefördert.
- 2.1.3 Aus diesen Gründen hat der Gemeinderat Welschenrohr beschlossen, die bauliche Nutzung der heutigen Schutzzonen-Gebiete gegenüber einer weiteren Trinkwassernutzung vorzuziehen. Die beiden Grundwasserpumpwerke sollen deshalb ersatzlos aufgegeben und die entsprechenden Schutzzonen aufgehoben werden.
- 2.1.4 Die öffentliche Planaufgabe im Sinne von § 15 PBG zur Aufhebung der Grundwasserschutzzonen der beiden Grundwasserpumpwerke Schürenmatt und Mühlacker erfolgte, nach Zustimmung des Gemeinderates an seiner Sitzung vom 11. August 2014, vom 11. September 2014 bis am 10. Oktober 2014 in der Gemeindeverwaltung Welschenrohr, mit vorangehender Publikation im Anzeiger Thal Gäu Olten vom 11. September 2014. Bis zum Ablauf der Einsprachefrist sind beim Gemeinderat Welschenrohr keine Einsprachen eingegangen.
- 2.1.5 An seiner Sitzung vom 20. Oktober 2014 hat der Gemeinderat Welschenrohr beschlossen, beim Regierungsrat die Aufhebung der Schutzzonen der Grundwasserpumpwerke Schürenmatt und Mühlacker nach § 18 PBG zu beantragen. Mit Schreiben vom 4. November 2014 reichte die Einwohnergemeinde Welschenrohr die notwendigen Unterlagen beim Amt für Umwelt ein.
- 2.1.6 Das Verfahren zur Aufhebung der Schutzzonen der Grundwasserpumpwerke Schürenmatt und Mühlacker wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine Ergänzungen anzubringen. Dem Antrag der Einwohnergemeinde Welschenrohr zur Aufhebung beider Schutzzonen kann entsprochen werden.
- 2.1.7 Die übrigen mit RRB Nr. 2032 vom 3. September 1996 genehmigten Grundwasserschutzzonen (vgl. Ziff.1.1) sind von vorliegender Aufhebung nicht betroffen. Die Schutzzonen bleiben samt dazugehörigem Reglement vorerst weiterhin unverändert bestehen.

Diese Schutzzonen entsprechen bezüglich ihrer Dimensionierung (Plan) und den Nutzungsbeschränkungen (Reglement) ebenfalls noch nicht den Anforderungen der GSchV und müssen daher überarbeitet werden. Im Rahmen ihrer Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP; in Erarbeitung) muss die Einwohnergemeinde Welschenrohr aufzeigen, welche Quellen künftig noch zu Trinkwasserzwecken genutzt werden sollen.

Anschliessend sind die Schutzzonen entsprechend der künftigen Quellnutzungen und den im GWP definierten Fristen neu auszuscheiden bzw. aufzuheben. Die Überarbeitung der Schutzzone der Gräbliquelle hat das Bau- und Justizdepartement am 11. Januar 2013 mit Frist bis Januar 2018 bereits verfügt.

- 2.2 Löschung der Bewilligung zur Grundwasserentnahme
 - 2.2.1 Mit Aufgabe der Trinkwassernutzung im Pumpwerk Schürenmatt ist die provisorische Bewilligung aus dem Jahr 1949 - diese ist als Konzession im Sinne von § 54 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) zu verstehen - zu löschen.
 - 2.2.2 Die Einwohnergemeinde Welschenrohr sieht vorerst nicht vor, die beiden Grundwasserpumpwerke rückzubauen, da diese künftig zu Brauchwasserzwecken oder auch als Not-Pumpwerke im Sinne der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN; SR 531.32) genutzt werden könnten. Jegliche künftige Nutzung der Pumpwerke, auch als Not-Pumpwerk, bedarf jedoch einer neuen Konzession nach § 54 GWBA.
 - 2.2.3 Die beiden Brunnen sind vom Versorgungsnetz abzutrennen und so abzusichern, dass eine Grundwasserverunreinigung verhindert wird. Diese Massnahmen hat die Einwohnergemeinde Welschenrohr auf ihre eigenen Kosten zu treffen (§ 65 GWBA).

3. Beschluss

- 3.1 Die Grundwasserschutzzonen für die Grundwasserpumpwerke Schürenmatt auf GB Welschenrohr Nr. 1015 und Mühlacker auf GB Welschenrohr Nr. 774 werden ersatzlos aufgehoben.
- 3.2 Folgender Schutzzonenplan wird aufgehoben:

Schutzzonenplan der Grundwasserfassungen Schürenmatt und Mühlacker, Situation 1:1'000, Plan Nr. 6209/21 vom 4. August 1995, genehmigt mit RRB Nr. 2032 vom 3. September 1996.
- 3.3 Folgende Schutzzonendokumente werden angepasst:
 - 3.3.1 Schutzzonenplan für die Grundwasserfassungen und öffentlichen Quellen der Wasserversorgung, Übersichtsplan 1:5'000, Plan Nr. 6209/20 vom 7. August 1995, genehmigt mit RRB Nr. 2032 vom 3. September 1996: Die Schutzzonen für die Grundwasserpumpwerke Schürenmatt und Mühlacker werden aufgehoben. Die Gültigkeit der übrigen mit diesem Plan genehmigten Schutzzonen bleibt weiterhin unverändert bestehen.
 - 3.3.2 Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassungen Schürenmatt und Mühlacker sowie für die Forsthausquelle, Grünholzquelle, Hintere Quelle, Schlangenflüeli-Quelle, Kahlen Quelle und Duftbrunnen der öffentlichen Wasserversorgung vom 29. März 1996, genehmigt mit RRB Nr. 2032 vom 3. September 1996: Die Gültigkeit des Reglements für die Grundwasserpumpwerke Schürenmatt und Mühlacker wird aufgehoben. Die Gültigkeit des Reglements für die übrigen mit RRB Nr. 2032 vom 3. September 1996 genehmigten Grundwasserschutzzonen bleibt weiterhin unverändert bestehen.
- 3.4 Die Gültigkeit der übrigen, unter Ziff. 3.2 und 3.3 nicht aufgeführten und ebenfalls mit RRB Nr. 2032 vom 3. September 1996 genehmigten Schutzzonendokumente (Schutzzonenpläne und Reglement) bleibt weiterhin unverändert bestehen.

- 3.5 Dieser Beschluss tritt mit Publikation im Amtsblatt in Rechtskraft. Gewässerschutzrechtlich gelten in den betroffenen Gebieten ab Inkrafttreten der Aufhebung die Bestimmungen gemäss Gewässerschutzbereich A_U.
- 3.6 Die mit RRB Nr. 1829 vom 17. Mai 1949 der Einwohnergemeinde Welschenrohr erteilte „provisorische Bewilligung“ zur Grundwasserentnahme auf GB Welschenrohr Nr. 848 (heute GB Welschenrohr Nr. 1015) in der Höhe von max. 800 l/min wird rückwirkend per 31. Dezember 2014 gelöscht. Es gelten dabei folgende Auflagen:
- 3.6.1 Die Grundwasserpumpwerke Schürenmatt und Mühlacker sind physisch vollständig und dauerhaft durch Rückbau oder Kappung an geeigneter Stelle vom Netz der öffentlichen Wasserversorgung zu trennen. Dabei ist darauf zu achten, dass die baulichen Anforderungen gemäss Lebensmittelgesetzgebung eingehalten und im weiterhin genutzten Leitungsnetz keine Blindleitungen mit stehendem Wasser geschaffen werden.
- 3.6.2 Sämtliche technischen Anlagen in den Grundwasserpumpwerken Schürenmatt und Mühlacker, die der Grundwasserförderung dienen (Pumpen, Steigleitungen, Steuerung etc.), sind zu entfernen. Allfällige Rohrdurchführungen in den Brunnenwänden sind wasserdicht abzudichten. Die Brunnen sind mit Deckeln, die den Zugriff unberechtigter Dritter und den Zutritt wassergefährdender Flüssigkeiten verhindern, abzudecken und dauerhaft zu verschrauben.
- 3.6.3 Der Umbau der Pumpwerke und die Netztrennung gemäss Ziff. 3.6.1 und 3.6.2 sind dem Amt für Umwelt bis zum 30. Juni 2015 zur Abnahme anzumelden.
- 3.6.4 Für jegliche künftige Nutzung des Grundwasserpumpwerks Schürenmatt oder Mühlacker ist dem Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Umwelt, ein Gesuch nach § 10 der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) einzureichen. Die Erteilung der erforderlichen Konzession nach §§ 54 ff. GWBA und der allenfalls erforderlichen ordentlichen Baubewilligung bleibt vorbehalten.
- 3.6.5 Bei einem allfälligen Rückbau der Pumpwerke sind vorgängig mit dem Amt für Umwelt die Anforderungen zum Schutz des Grundwassers abzusprechen. Die allenfalls erforderliche ordentliche Baubewilligung bleibt vorbehalten.
- 3.7 Die den Grundwasserschutz betreffenden Anmerkungen öffentlich-rechtliche Nutzungsbeschränkungen im Grundbuch der betroffenen Parzellen GB Welschenrohr Nrn. 426, 428, 440, 578, 772, 774, 798, 799, 802, 804, 812, 831, 848, 849, 902, 906, 942, 974, 987, 989, 999, 1000, 1005, 1006, 1011, 1015, 1078, 1082, 1083, 1112, 1157, 1180, 1234, 1235, 90039, 90040, 90041, 90042, 90044, 90045, 90046 und 90050 sind auf Kosten der Einwohnergemeinde Welschenrohr zu löschen.

Ebenso ist auf Kosten der Einwohnergemeinde Welschenrohr auf GB Welschenrohr Nr. 1015 die Anmerkung betreffend die Nutzung von Grundwasser („Bewilligung zur Grundwasserentnahme zugunsten der Einwohnergemeinde Welschenrohr gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1829 vom 17. Mai 1949“) zu löschen.

Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Löschung der Anmerkungen im Grundbuch.

- 3.8 Gestützt auf §§ 53 und 64 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) hat die Einwohnergemeinde Welschenrohr für diesen Beschluss eine Gebühr von Fr. 623.00 (inkl. Publikationskosten) zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Welschenrohr, Hauptstrasse 550, 4716 Welschenrohr

Genehmigungsgebühr:	Fr.	600.00	(4210001 / 007 / 80052)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>623.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (RH ad acta 354.073.001 mit aufgehobenen bzw. teilfortgeschriebenen Plänen und Reglementen [später], CM ad acta 352.073.001, Sch, Abt. Stoffe (Tankanlagen), Abt. Boden (Erdwärmesonden) (5)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Umwelt (SO zwecks Mutationen VEGAS, Aktenablage sowie KONZI bei VEGAS-Nrn. 606236005 und 606236009 sowie 352.073.001 und 354.073.001)

Amt für Geoinformation, SO!GIS, P. Senn, mit Antrag um Löschung der Schutzzone der Pumpwerke Schürenmatt und Mühlacker sowie der zugehörigen RRB-Attribute im gszoar.shp

Amt für Raumplanung

Amt für Verkehr und Tiefbau

Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektorat

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Solothurnische Gebäudeversicherung, Peter Meister, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Welschenrohr, Hauptstrasse 550, 4716 Welschenrohr, mit Rechnung (**Ein-schreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Welschenrohr: Aufhebung der Grundwasserschutz-zonen für die Grundwasserpumpwerke Schürenmatt und Mühlacker“)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Thal-Gäu, Grundbuchamt, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit der Bitte um Lö-schung der Anmerkungen im Grundbuch Welschenrohr gemäss Ziff. 3.7 des vorliegen-den Beschlusses.)

Die Empfänger werden aufgefordert, ihre Schutz-zonenpläne und Schutz-zonenreglemente, ge-nehmigt mit RRB Nr. 2032 vom 3. September 1996, welche ihre Gültigkeit ganz oder teilweise verlieren, im Sinne von Ziff. 3.2 und 3.3 im Dispositiv des vorliegenden Beschlusses ganz oder teilweise fortzuschreiben (sofern vorhanden).